



Informationen für die Gemeinden

Bulletin Nr. 3 vom 7. April 2022

1. Inhalt

2.	Allgemeine Informationen	1
2.1	Ausgangslage	1
2.2	Zuständigkeiten im Verbund definiert	1
3.	Bildung von Gemeindeführungsstäben oder regionalen Führungsstäben	2
4.	Abgestimmte Kommunikation nach innen und aussen	2
5.	Individual- und Kollektivunterkünfte in der Gemeinde für Unterbringung von Schutzsuchenden anbieten	3
6.	Einreise aus der Ukraine mit Tieren	3
7.	Private Initiativen sollen mit Behörden koordiniert werden	3
8.	Vorsicht vor Erkrankungen	4
9.	Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden	4

2. Allgemeine Informationen

2.1 Ausgangslage

Der Kanton Graubünden verzeichnet derzeit pro Tag rund 30 Neuzuweisungen durch das Staatssekretariat für Migration (SEM). Insgesamt sind es seit dem 12. März 2022 450 Schutzsuchende mit bestätigtem Status «S». Davon haben 314 Personen privat und 136 Personen in kantonalen Kollektivstrukturen (Erstaufnahme- oder Transitzentren) Zuflucht gefunden.

Das SEM geht in seinem Worst-Case-Szenario davon aus, dass bis Ende Jahr 250 000 bis 300 000 Schutzsuchende in der Schweiz registriert werden könnten. Der nationale Verteilschlüssel sieht vor, dass in diesem Fall der Bund dem Kanton Graubünden 7500 bis 9000 (drei Prozent) schutzsuchende Personen zuweist.

2.2 Zuständigkeiten im Verbund definiert

Um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung, Unterstützung und Beschulung der Schutzsuchenden aus der Ukraine zu bewältigen, hat die Regierung die Zuständigkeiten der kantonalen Dienststellen definiert:

- a) Schutzbedürftige in kantonalen Kollektivstrukturen werden vom Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden betreut und unterstützt.
- b) Schutzbedürftige mit Ausweis «S», welche bei einer Gastfamilie oder in einer privaten Wohnung Zuflucht gefunden haben, werden vom zuständigen regionalen Sozialdienst des Kantons im Bereich persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützt. Die finanzielle Unterstützung erfolgt direkt durch den regionalen Sozialdienst. Dadurch entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Der Kanton trägt sowohl die Kosten der Sozialberatung wie auch der finanziellen Unterstützung für diese Personengruppe.



- c) Personen ohne Ausweis «S» (90-tägiges Touristenvisum), welche bei einer Gastfamilie oder in einer privaten Wohnung untergebracht sind, werden vom zuständigen regionalen Sozialdienst des Kantons im Bereich persönliche Sozialberatung unterstützt. Die Kosten für die Unterkunft und weitere finanzielle Unterstützung gehen mindestens bis zum Erhalt des Schutzstatus «S» vollumfänglich zulasten der Schutzbedürftigen beziehungsweise deren privaten Gastfamilie. Wird trotzdem finanzielle Unterstützung benötigt, wird diese in Form der Nothilfe durch die Gemeinde ausgerichtet. Alternativ stehen für Kost und Logis die Bundesasylzentren zur Verfügung.
- d) Schutzsuchenden wird nach wie vor empfohlen, so schnell wie möglich beim SEM ein Gesuch einzureichen. Nach Einreichung des Gesuchs beim SEM erhalten sie einen Termin in einem Bundesasylzentrum für die Registrierung.
- e) Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen, welche nicht in einer Kollektivunterkunft des Kantons untergebracht sind, findet in den entsprechenden Wohngemeinden der Schutzsuchenden statt. Die kantonale Zuständigkeit liegt beim Amt für Volksschule und Sport.
- f) Aufgaben im Bereich Bevölkerungsschutz (Strahlenbelastung, Schutzräume etc.) stehen in der Kompetenz des Amtes für Militär und Zivilschutz (AMZ). Das AMZ unterstützt zudem die Gemeinden in der Koordination und Umsetzung von Massnahmen.

Für die Umsetzung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukrainekriegs beantragt die Regierung der Geschäftsprüfungskommission sechs Nachtragskredite in der Gesamthöhe von brutto rund 53 Millionen Franken; davon wird der Bund voraussichtlich rund 40 Millionen übernehmen.

3. Bildung von Gemeindeführungsstäben oder regionalen Führungsstäben

Wir befinden uns in der Schweiz und in Graubünden in der normalen Lage. Darum müssen grundsätzlich keine Gemeindeführungsstäbe eingesetzt oder regionale Führungsstäbe gebildet werden. Erst wenn einzelne den Gemeinden obliegende Aufgaben mit den Mitteln der normalen Lage nicht mehr bewältigt werden können, wird durch den Kanton eine besondere Lage bezeichnet und die Gemeinden haben dann gemäss Artikel 11 des Bevölkerungsschutzgesetzes des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BR 630.000) gewisse Aufgaben und Zuständigkeiten.

Wenn es nun aber Gemeinden gibt, welche einen Gemeindeführungsstab einsetzen wollen, um sich im Bereich der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen vorzubereiten, steht ihnen dies selbstverständlich frei.

Ein Zusammenschluss von Gemeinden (GFS) zu einem regionalen Führungsstab steht den Gemeinden ebenfalls frei. Wir empfehlen jedoch erst ab der besonderen Lage mit Gemeindeführungsstäben (wie bei COVID-19) zu arbeiten und auf die Bildung einer unüblichen Zwischenstufe mit regionalen Führungsstäben zu verzichten. Regionale Führungsstäbe binden zusätzliche Ressourcen, erfordern ein hohes Mass an Koordinations- und Synchronisationsaufgaben und sind in der Regel noch nicht organisiert und koordiniert.

4. Abgestimmte Kommunikation nach innen und aussen

Im Sinne einer einheitlichen und widerspruchsfreien Kommunikation betreffend Ukraine – sei es an die Bevölkerung oder an Medienschaffende – bitten wir Sie, allfällige Informationen mit unserer



Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons abzustimmen. Sie erreichen die Kommunikationsstelle Ukraine wie folgt:

- Allgemeine Anfragen: ukraine@amz.gr.ch
- Medienanfragen: kfsmedien@amz.gr.ch

5. Individual- und Kollektivunterkünfte in der Gemeinde für Unterbringung von Schutzsuchenden anbieten

Um Schutzsuchenden aus der Ukraine eine Zuflucht zu ermöglichen, ist der Kanton laufend auf zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten angewiesen.

- Kollektivunterkünfte (ab 35 Plätze) können über [folgende Seite](#) angeboten werden. Das zuständige Amt für Migration und Zivilrecht meldet sich dann zeitnah bei Ihnen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Informationen für das Anbieten von Individualunterkünften (Gastfamilien oder Wohnungen) finden Sie jederzeit [hier](#).

6. Einreise aus der Ukraine mit Tieren

Reisen ukrainische Staatsangehörige mit ihrem Haustier in die Schweiz ein und gedenken für eine gewisse Zeit hier zu verweilen, werden sie gebeten, das [Merkblatt \(DE\)](#) / [Merkblatt \(EN\)](#) / [Merkblatt \(UA\)](#) aufmerksam durchzulesen, das [Anmeldeformular](#) vollständig auszufüllen und an die Adresse petsukraine@blv.admin.ch zu senden.

Anschliessend werden die eingereisten Personen gebeten, den nächstgelegenen Tierarzt aufzusuchen, der den Gesundheitszustand des Tieres kontrolliert und es, wenn nötig, kennzeichnet und impft. Die Einreisenden werden gebeten, zur eigenen Sicherheit, der Sicherheit des Tieres wie auch der Schweizer Bevölkerung die im Merkblatt genannten Massnahmen wie auch die Anweisungen der Behörden zu befolgen.

Befinden Sie sich mit Ihrem Tier lediglich auf der Durchreise, ist die Anmeldung nicht notwendig.

7. Private Initiativen sollen mit Behörden koordiniert werden

Die Beherbergung und das Zusammenleben von Menschen, die sich nicht kennen, kann für beide Seiten herausfordernd sein. Geflüchtete Menschen sind oft mehrfach belastet, was ein Zusammenleben zusätzlich erschweren kann. Der Entscheid, Personen bei sich aufzunehmen, sollte daher nicht überhastet gefällt werden und mit allen involvierten Personen gut abgesprochen sein. Nicht jede Unterbringungsform eignet sich für die Beherbergung von Schutzsuchenden. Wichtig sind insbesondere die Gewährleistung einer minimalen Belegungsdauer von drei Monaten sowie mindestens ein abschliessbares Schlafzimmer mit Fenster.

Um eine zusätzliche Belastung für Schutzbietende, Schutzsuchende und Gemeinden möglichst zu vermeiden, weist der Kanton darauf hin, dass die Einreise und Unterbringung von Grossfamilien und Gruppen ab zehn Personen, welche aus privater Initiative geplant werden, im Voraus dringend mit den kantonalen Behörden koordiniert werden sollten.

Wichtige Kontakte, Informationen sowie häufige Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von Schutzsuchenden werden laufend auf der Informationsplattform www.gr.ch/ukraine veröffentlicht.



8. Vorsicht vor Erkrankungen

In der Ukraine wie auch in Russland ist die Infektionskrankheit Tuberkulose (TB) sehr verbreitet. Gastfamilien werden darauf hingewiesen, dass ihre Gäste umgehend ärztliches Fachpersonal aufsuchen, wenn diese eines der folgenden Symptome zeigen: Husten, Müdigkeit, leichtes Fieber, Schwitzen in der Nacht, Gewichtsabnahme, Appetitlosigkeit oder Schmerzen in der Brust. So kann rasch eine Diagnose gestellt und eine allfällige Therapie eingeleitet werden.

9. Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden

Auf der kantonalen Webseite www.gr.ch/ukraine (DE) und www.gr.ch/ucraina (RM/IT) werden laufend Informationen im Zusammenhang mit der Ukraine veröffentlicht.

Sie bietet einen Überblick über Hilfsangebote, Privat- und Kollektivunterkünfte, Kontaktstellen, beantwortet häufige Fragen und wird laufend aktualisiert und weiterentwickelt.

Wie empfehlen Ihnen die kantonale Webseite in Ihrer Kommunikation aufzuführen, um die Informationen der Bevölkerung zugänglich zu machen.

Für Fragen rund um die Situation in der Ukraine wenden Sie sich bitte via E-Mail an die Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden: ukraine@amz.gr.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und für weitergehende Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Militär und Zivilschutz
Martin Bühler, Amtsleiter, C KFS